



I. Abteilung: Abhandlungen.

Zur Geschichte Glanfeuil's im IX. Jahrhundert.

Von Dr. P. Beda Franz Adlhoeh, O. S. B. in Metten.

Artikel II.¹⁾

12. Unter den verschiedenen Trägern des Namens Gauzlin im 9. Jahrh. ist keiner bekannter und berühmter denn der im Jahre 886 als Bischof von Paris gestorbene Gauzlinus, welchen wir zum Unterschiede vom Abte Gauzlinus I. in Glanfeuil als Abt Bischof Gauzlinus II. bezeichnen. Der Lebenslauf dieses Prälaten vom Jahre 859—886 liegt, von den Fragen der feineren und feinsten Einzelheiten abgesehen, offen zutage, so daß die durch Dümmler²⁾ gegebene Übersicht als sichere Grundlage gelten darf und meines Wissens bis zur Stunde auch tatsächlich gilt.

Nicht so glatt wickeln sich die Fragen bezüglich der früheren Lebensperiode dieses Prälaten ab in betreff seines Geburtsjahres, seines Bildungsganges, seines Verhältnisses zum Kloster und zu Gauzlin I.

Der besseren Orientierung halber gebe ich zunächst eine provisorische Zusammenstellung der Lebensdaten dieses Gauzlin II., wie sie durch eine Kombination aus Dümmlers (l. c.) und Landreau's³⁾ Ansätzen gewonnen wird. Daten, die mir fraglich erscheinen, kennzeichne ich durch ein beige-schriebenes Fragezeichen. Diese Interimsübersicht darf um so angezeigter erscheinen, als sie geeignet ist, einen merkwürdigen Charakterunterschied zwischen Gauzlin I. und II. von vorneherein in die Augen springen zu lassen:

Der tüchtig geschulte Bischof Gauzlin macht gute Karriere und ist ein mächtiger Faktor im politischen Getriebe seiner Zeit, Kleriker, Geistlicher und Bischof zwar, doch vorzüglich

¹⁾ Artikel I siehe St. Be. Ci. 1906, 14—30.

²⁾ D(ümmler), Gesch. des ostfränk. Reiches III, 115.

³⁾ L(andreau), Vicissitudes pg. 31—39.

Kriegsmann in Wehr und Waffen — kein weltfremder Mönch und dulddender Hüter des hl. Maurus, kein vorbildlicher Eiferer für die Liturgie, kein regulärer Klausraloberer wie der von uns oben n. 11 (S. 30) geschilderte Abt zu Glanfeuil.

Gauzlin II., Bischof von Paris 884—886. 16. IV.

Gauzlin [II.]¹⁾, Sohn des Grafen Rorigo I. und der Bihilde I., geboren um 822 (? L.), Oblat zu Glanfeuil (vor 839 ? L.), studiert zu Reims unter des Erzbischofes Hinkmar Leitung (846—848 ? L.), wird dort Kleriker und Subdiakon, (nicht aber Diakon ? L.), . . . gerät 858 in Normannische Gefangenschaft, aus der ihn die Reimser Kirche loskauft, schreibt am 31. August 859 seine erste Urkunde als Notar, um fortan ständiges Mitglied der kgl. Kanzlei (Notarius und cancellarius) zu sein,²⁾ wird 862 Abt von Jumèges, ersetzt 867 seinen (9. I. 867) verstorbenen Halbbruder Ludwig, den Abt von St. Denis, als Chef der Kanzlei, erhält 871 die Abtei von S. Amand, dazu 872 die von St. Germain bei Paris, tritt 873 den Absichten der Königin Richildis entgegen, die Reliquien der hl. Scholastika aus Le Mans zu entfernen, ohne jedoch dauernden Erfolg zu gewinnen, gerät 876 (8. X.) durch die Schlacht von Andernach in Ludwig des Jüngeren Gefangenschaft, wird 877 nach Karl des Kahlen Tod († 6. X. 877) auch Abt von St. Denis, welches der König seit 867 für sich selber zurückbehalten hatte, ist 878/9 hervorragend beteiligt am Komplotte gegen Kg. Ludwig III., kämpft 880 unglücklich an der Schelde und kehrt im Oktober des Jahres heim, wird 884 (vor 29. VIII.) Bischof von Paris, leistet Hervorragendes bei der Verteidigung der Stadt gegen die Normannen (seit 26. XI. 885), und stirbt während der Umlagerung am 16. April des Jahres 886.

Solange nicht ganz neues oder bisher nicht verwertetes Material anfällt, darf vorstehende Übersicht (wie gesagt) für die Jahre 859—886 als verlässlich gelten. Dagegen muß die Periode bis 858, ganz besonders für die Jahre 850—858, als wenig aufgehellte bezeichnet werden. Ich habe darum für diese Zeit in der Übersicht eine Lücke gelassen, umsomehr, als für 850/58 die Anschauungen bei Dümmler und Landreau selber auseinander gehen. Dümmler läßt den nachmaligen Bischof Gauzlin (f. Rorigonis) im Jahre 858 bei der Gefangenschaft noch Abt von Glanfeuil sein — Dom Landreau dagegen kennt seinen Abt Gauzlin (= Rorigonis) in Glanfeuil als solchen nur bis zum Jahre 853 und schweigt vollständig darüber, welche Stellung der 858

¹⁾ Nach Dümmler und Landreau!

²⁾ »Nur ausnahmsweise heißt er archicancellarius« D. III, 115. Vgl. Mon. Germ. Leges I, 534. B(öhmer), Kar. Reg. n. 1819 (= 12. VII. 877). Bouquet VIII, 667.

gefangene Gauzlin eben damals bekleidet habe. Eines der zu lösenden Probleme liegt also in der Frage: Welche Stellung hatte der 858 gefangene und durch die Reimser Kirche, nach des E. B. Hinkmar Zeugnis, losgekaufte Gauzlinus?

Unsere Antwort lautet: Dieser 858 gefangene und losgekaufte Gauzlinus war unstreitig der für 859 bezeugte Notar und 884 zum Bischofe erhobene Gauzlin, der Sohn des Rorigo I. und der Bilhilde I. — nicht aber jener Gauzlin, den uns Odo von Glanfeuil als Sohn des Gauzbert und als Abt zu Glanfeuil für die Zeit von 843—ca. 850 vorgestellt hat. — Mit anderen Worten: Der in Rede stehende Gauzlin des Jahres 858 ist nicht Gauzlin I., sondern Gauzlin II.

Welche Rangstellung hatte aber Gauzlin II. im Jahre 858? Abt von Glanfeuil, wie Dümmler dachte, war er nicht. Nach Hinkmars Notizen war er Diakon, wenn wir die das Diakonat betreffenden Worte nicht exklusiv (wie Landreau), sondern inklusiv fassen. Mehr aber war er nach der kombinierten Übersicht vorläufig auch nicht: denn der Kanzlei gehörte Gauzlin (II.) nach Dümmler im Jahre 858 noch nicht an, da er ja erst am 31. August 859 „seine erste Urkunde als Notar schreibt“.

Ist aber Gauzlin II. wirklich erst seit August 859 in der kgl. Kanzlei? Das ist ein Punkt, den wir nachzuprüfen haben.

13. Bei der Frage nun, ob der langjährige Notar und Kanzler Gauzlin II. etwa schon vor August 859 in der Kanzlei beschäftigt war, können in Betracht kommen die Urkundennummern bei Bouquet VIII: 133 (a). 137 (b). 143 (c).

(a) In Bouquet VIII, n. 133 (pg. 541/2) findet sich ein Diplom für das Kloster La Crasse in Septimanie. (Vgl. Mabillon, Annal O. S. B. III, 670. Böhmer, Karol. Regesten n. 1657). In demselben bestätigt Karl der Kahle auf Bitten des dortigen Abtes Suniarius unter dem 28. Juni 855 dem Kloster La Crasse seine Besitzungen. Die Unterschrift lautet:

Jonas notarius ad vicem Goslini recognovit. Data III. cal. Julii, ind. III, anno XVI Karolo regnante gloriosissimo rege. Actum Atiniaco in Dei nomine feliciter. Amen.

Bouquet korrigiert „ad vicem Goslini“ in ad vicem Hhlu-dowiei (l. c. pg. 542 not. a). Und Dümmler meinte, bei Böhmer l. c. n. 1657 (also an unserer Stelle) müsse „ad vicem Goslini“ entweder auf einem Irrtum oder auf einer Fälschung beruhen. (D. l. c. III, 115₂.)

Was die befürchtete „Fälschung“ betrifft, mache ich aufmerksam, daß Mabillon l. c. versichert, er habe den Text erhoben ex authenticis; es dürfte also einige Vorsicht am Platze sein. Den postulierten „Irrtum“ anlangend ist selbstredend klar, derselbe sei als möglich gewiß einzuräumen, da ja irrige An-

gaben auch in echten Diplomen vorkommen. Ob jedoch hier in n. 133 ein solcher Irrtum absolut gegeben sei, brauche ich nicht zu erörtern, weil das Diplom unter den besagten Verhältnissen keinen sicheren und einwandfreien Stützpunkt für Entscheidung unserer aktuellen Frage bieten kann, für uns also vorläufig irrelevant bleibt.

(b) Bouquet VIII, n. 137 (pg. 545) beurkundet den Brüdern von St. Denis die Rückgabe einiger Güter (Sallona, Lebraha etc.) durch ihren Abt Ludwig, welche sie „benivola voluntate eidem Hhludowico jam dicto abbati a paganis erepto et in multis fracto concesserant“. Die Signatur lautet:

Gauzlinus ad vicem Hludowici Abbatis recognovit. — Actum Compendio palatio regio, anno XI regnante gloriosissimo rege Karolo.

Unstreitig ist das Datum der Unterschrift falsch. Bouquet korrigiert anno XVI, weil im Texte der jüngere Lothar, Karls Neffe, bereits als König bezeichnet wird, hinter 855 (29. IX.) also in keinem Falle hinaufgegangen werden darf. Die Urkunde gehörte dann der Korrektur zufolge ins Jahr 855.

Allein die Korrektur bei Bouquet ist unzureichend. Das Diplom sagt ja selber, es gehöre der Zeit nach der Normannengefangenschaft ihres Abtes an und falle somit erst nach 858 und darüber hinaus. Man müßte daher mindestens korrigieren anno XX oder XXI, und wir hätten dadurch als Datum das Jahr 860 oder 861. In dieser Zeit war Gauzlin II. schon Kanzleimitglied und konnte sehr passend von seinem Halbbruder Ludwig mit der Vertretung beauftragt werden.

Für unsere oben gestellte Frage ist also dieses Dokument ohne Ausbeute.

(c) Es bleibt noch n. 143 bei Bouquet VIII (pg. 549/50). Dort bittet der Erzkanzler Ludwig als Abt von St. Denis zusammen mit seinen Mönchen den König um Immunität für das Kloster. Der König gewährt die Bitte am 25. April seines XX. Regierungsjahres indictione Va. Die Unterschrift lautet: „*Adalgarius notarius ad vicem Gauzleni recognovit.*“

Daß in eigener Sache der Erzkanzler nicht als Bittsteller und Protokollzeuge zugleich auftreten wollte und darum den nicht zum Kloster, wohl aber ihm nahestehenden und zur Kanzlei gehörigen Halbbruder Gauzlin II. als Vertreter bestellte, kann nicht befremden. Wir hätten somit den Gauzlin II. bereits im April — also vor August — des 20. Regierungsjahres Karls als Kanzlisten zu agnoszieren, d. h. nach der gewöhnlichen Rechnung von 839 an: im Jahre 859 (= ind. VII).

Weil aber die beigeschriebene indictio V der Urkunde auf das Jahr 857 führt, so datierte Bouquet l. c. das Diplom n. 143

auf eben dieses Jahr 857, indem er, wie auch sonst bisweilen, nicht von 839, sondern von 837 aus abwärts rechnet.

Ich halte es für einfacher und wahrscheinlicher, es sei die handschriftliche Indictio V eine Verschreibung oder ein Verderbnis und korrigiere daher: ind. VII. Das Diplom, so auf 25. IV. 859 datiert, paßt viel besser zu den Verhältnissen sowohl des Abtes wie des Klosters und des Kanzlisten. Ende 858 waren Ludwig und Gauzlin befreit, anfangs 859 wirken beide zusammen (gefangen waren sie ebenfalls zugleich): Also war Gauzlin II. schon seit 859 (25. IV.) Kanzlist und seit Ende 858 mindestens Kanzlei-Akzessist oder Praktikant.

Somit ist das von Dümmler angesetzte Datum für Gauzlin's erste Kanzleitätigkeit in jedem Falle um rund 4 Monate heraufzurücken: von 31. VIII. 859 auf 25. IV. 859.

14. **Geburt und Oblation** berechnen sich für Gauzlin II. also: In einer Urkunde vom 1. März 839¹⁾ übergibt Rorigo I. (nebst Liegenschaft) seinen Sohn Gauzlin als Oblaten zu Glanteuil:

... *Maiminias in pago Andegavensi in condita Muciacense,*²⁾
quae est in Vallegia, hoc est ecclesiam ipsius villae cum decima,
oblacione atque sepultura, cum campis, vineis, silvis et aliis rebus,
*sicut genitor meus Gauzlinus et mater mea Adeltrudis habuerunt,*³⁾
*Deo omnipotenti et Salvatori nostro J. Chr.*⁴⁾ *et genitrici ejus per-*
*petuae virgini Marine et b. Petro*⁵⁾ *apostolo ad monasterium Glanna,*
ubi b. Christi Confessor Maurus corpore quiescit et ubi vir vene-
rabilis, germanus noster Gauzbertus, devotissimus Christi famulus,
una cum aliis monachis regularem vitam ducit, et filium nostrum
Gauzlinum Deo obtulimus. Actum in ipso coenobio S. Mauri anno
*XXVI imperii Hludowici die sabbati, ipso die kal. Martii.*⁶⁾

Nun bestimmt die Regula S. Benedicti cap. 59, daß über die Oblation und eine etwaige Oblationsvergabe ein Protokoll aufzunehmen und zu hinterlegen sei. Wir dürfen daher das Urkundenjahr als Oblationsjahr selber nehmen, und erhalten bei einer Durchschnittsrechnung von etwa 10 Jahren für das Oblationsalter als Geburtsdatum unseres Gauzlin II. das Jahr ca. 829.⁶⁾

1) Bouquet, VI, 311 not. a. L. 19₁; 34₁.

2) Mazé, cant. de Beaufort., arr. de Baugé. Maine-et-Loire. L. 19₃.

3) Rorigo I. war also elterlicherseits im Gebiet Angers erbsässig.

4) Die von Rorigo neu erbaute Kirche hieß S. Salvator.

5) Die von Maurus erbaute, von Gaidulf zerstörte Hauptkirche war dem hl. Petrus geweiht.

6) Landreau setzt die Oblation (pg. 33) »vor 839« (avant 839), ohne genauer zu bestimmen, wie weit vorher. Da er als Geburtsjahr 822 annimmt, u. m. W. das Oblationsalter über 12 Jahre nicht leicht hinausreicht, so kämen wir von seinem Geburtsdatum aus etwa auf 833 oder 834 (= Oblation). Daß aber Rorigo I. und Bilhilde I. die Ausstellung der Oblationsurkunde um ein ganzes Lustrum hinausgeschoben hätten, ist durchaus unwahrscheinlich, da ja

15. Schwer hält es, die Dauer des Oblatentums für Gauzlin II. genauer abzugrenzen. Wir wissen nämlich durch die Hinkmar'schen Briefexzerpte bei Flodoard,¹⁾ daß Gauzlin II., der Sohn des Rorigo I., geraume Zeit der Obsorge des E. B. Hinkmar unterstand und zur Klerikerfamilie von Reims gehörte. Es fragt sich also: Wie lange blieb Gauzlin II. in Glanfeuil auf Grund der Oblation des Jahres 839?

Die Frage wird sich beantworten durch Analyse der genannten Exzerpte des Flodoard. Dort erfahren wir:²⁾

(*Hincmarus scripsit*) *Gozlino pro Bernardo nepote ipsius (a) qui seditionem contra regem moliri ferebatur, hortans ut ab hac intentione studeat eum revocare,*

et ut ipse Gozlinus pro nullo carnali affectu a recta via declinet (b);

fratrem quoque suum Gozfridum (c) commoneat, ut ambo memores parentum suorum (d) a fidei sinceritate non degenerent.

Diesen Brief datiert Schrörs im Regest n. 439³⁾ auf die Zeit zw. Jan. und Sept. 878. — Daß hier der Gauzlinus Rorigonis Adressat ist (nicht Gauzlin I.), ergibt sich aus dem Texte selber zusammengehalten mit den Ausführungen in Art. I. und der Familienübersicht (u. n. 17).

(a) Der genannte Neffe ist Bernard II., der Sohn der Bilhilde II., seit Ostern 865 Markgraf von Gothien (D. II., 118). Er fiel 877 (Sept.) vom Kaiser Karl dem Kahlen ab (D. III., 52), wurde 878 (Sept.) auf der Synode von Troyes abgesetzt (D. III., 86₃), hielt sich aber noch längere Zeit (D. III., 88, 114, 115₃). Ob dieser Bernhard II. zu identifizieren ist mit den Adressaten bei Flodoard l. c. III., 26 (M. G. SS. XIII, 543), braucht hier nicht erörtert zu werden.⁴⁾

(b) Möglicherweise hat zur Zeit des Briefes in der Sippe Rorigos sich neuerdings die alte Verstimmung wegen des 853 enthaupteten Gauzbert II. (neben anderen Motiven) besonders geltend gemacht.

alle ihre sonstigen Maßnahmen das Bestreben zeigen, ein echt und voll benediktinisches Kloster zu stiften. Es ist also das Geburtsjahr 822 bei Landreau zu verbessern und auf 828/9 herabzurücken. Will man den Ansatz eines 10jährigen Oblaten zu gering finden, was aber einer eigenen Motivierung bedürfte, so würde ein 12jähriger Gauzlin II. ums Jahr 827 geboren sein. 827 wäre indeß wohl der äußerste Termin für jenen, der sich das Verständnis nicht verlegen will, wie Gauzlin 885 und 886 noch die Strapazen der Pariser Belagerung als aktiver Kriegsmann ertragen konnte.

¹⁾ *Historia ecclesiae Remensis* l. III, c. 24 in M. G. SS. XIII.

²⁾ l. c. p. 536, 14—17.

³⁾ Schrörs, *Hinkmar v. Reims*. Herder 1884. S. 551 mit A. 158.

⁴⁾ Vgl. Schrörs, l. c. S. 581 ff. *Ann.* 134. — M. G. SS. XIII, 543, not. I. — N. Archiv 1905, S. 279, n. 139.

(c) Gozfrid (Gauzfrid) wird bei Bouquet VIII, 154 not. c Graf von Maine a. 877 genannt. Er hatte 870 die Wacht gegen die Loire-Dänen (D. II., 360), versöhnte 878 vorübergehend seine Söhne mit Ludwig dem Stammler (Annal. Bertin. ad a. 878 = Bouquet VIII, 28) und bringt einen Teil der Bretonen auf die Seite des Königs, hielt es aber bald darauf selber wieder mit dessen bretonischen Gegnern.

(d) Wenn Hinkmar den Gauzlin II. und Gauzfrid an die treue Anhänglichkeit erinnert, welche deren Eltern Rorigo I. und Bilhilde I. allezeit dem Hause Karl des Kahlen erwiesen, und beide Eltern sozusagen auf die gleiche Erinnerungsstufe stellt, so dürfen wir daraus wohl schließen, daß zur Zeit des Briefes (878) Bilhilde I. ihrem Gatten Rorigo I. († ca. 842) bereits im Tode nachgefolgt war. Der Tod Bilhildens fällt also mutmaßlich spätestens ca. 877.

16. Flodoard l. c. pg. 536¹⁷⁻¹⁹ berichtet weiter:

Item quaerendo cur ad se missum vel litteras non dirigeret ut facere solitus fuerat, exhortans ut id frequenter pro mutua dilectione atque consolatione facere studeat.

Diese vorwurfsvolle Mahnung Hinkmars gehört nach Schrörs l. c. Regest 452 (mit Anm. 158 S. 586) der Zeit um 878-879 med. an.

Leuchtet aus vorstehenden Exzerpten der Jahre 878 (Jan./Sept.) und 878-879 (med.) genugsam ein, daß zwischen Hinkmar und Gauzlin II. ein ganz familiäres Verhältnis bestand, so charakterisiert die anschließende Klage von der Mitte des Jahres 879¹) dasselbe genauer wie das eines Vaters zum Sohne:

Item significans, quomodo de dilecto filio ei Gozlinus idem factus sit inimicus; et adhuc carum filium eundem nominat; et injurias sibi ab eo illatas non solum patienter, sed et libenter sese ferre promittit.

Auf welche Gründe aber diese Vaterschaft Hinkmars gegenüber Gauzlin II. sich stützt, erklärt uns im gleichen Exzerpt Flodoard mit den Worten:

Ac petit, ut reminiscatur (Gozlinus), quia Remensis ecclesia (a) eum regeneravit in Christo (b) tunc in clericum sub religione nutritur et docuerit (c), de captione paganorum redemerit (d), ad gradus ecclesiasticos usque ad diaconatum pervexerit (e), plurimorum monasteriorum per concessionem regum abbatem constituerit (f). Contra quae ille potentia elevatus etc.²⁾

(a) Die Bezeichnung: *Ecclesia Remensis* ist offenbar ein von der Schonung und Bescheidenheit Hinkmars diktierter Ausdruck,

¹⁾ Schrörs, l. c. Regest 483 (S. 554). — Vgl. *ibid.* S. 586, Abs. 2. — L. 35, not. 2.

²⁾ M. G. XIII, 536, ²¹⁻²⁵. — Bouquet VIII, 28, not. (a).

der seine eigene Person verdeckt. Es war eben Hinkmar, welcher den Gauzlin wiedererzeugte in Christo, zum Kleriker weihte, ihn unterhielt, ausbildete, loskaufte, zum Diakonat emporhob und dem König als mehrfachen Abteinhaber empfahl. Nun wurde Hinkmar zum Erzbischof von Reims erwählt am 18. April 845 und am 3. Mai 845 konsekriert.

Also kam Gauzlin II. von Glanfeuil nach Reims frühestens im Mai 845.

Landreau (l. c. p. 35) setzt den Reimser Aufenthalt für die Jahre ca. 846—848. Das erste Datum des terminus a quo = 846 nehme ich an: Die Verhältnisse in Glanfeuil waren 846/7 bereits so ausgereift, daß für den Sohn des Stifters daselbst keine glänzende Zukunft mehr winkte. Auch stand der bisherige Oblat bereits in einem Alter (von ca. 18 Jahren), das nach einer höheren Schule verlangte, als Glanfeuil sie bieten konnte. Die ehemals berühmten Lehrer Willermus und Gauzbert waren, wie es scheint, 846 nicht mehr am Leben; für Odo von Glanfeuil aber war unter der Ägide Ebroins in Glanfeuil kein Platz: er weilte zu Fossés.

Dagegen muß ich Landreau's terminus ad quem, d. h. das Jahr 848 als Endpunkt des Reimser Studienaufenthaltes für Gauzlin II. entschieden ablehnen. Die oben in Nummer 13 (S. 255 ff.) angestellte Nachprüfung hat ergeben, daß Gauzlin II. im Jahre 859 zur Kanzlei (als Diakon) übertrat und 858/I, da er zugleich mit dem Erzkanzler Ludwig gefangen wurde, noch im Verbanne zur Reimser Kirche stand, die ihn deshalb auch loszukaufen hatte. Ich bestimme daher den Endtermin des Gauzlin II. zu Reims auf das Jahr 858: Gauzlin II. lebt in Reims bei E. B. Hinkmar vom Jahre ca. 846 bis 858 und tritt mit Anfang des Jahres 859 definitiv in die königliche Kanzlei über.

(b) Der Ausdruck *regeneravit in Christo* besagt klar eine geistliche Vaterschaft Hinkmars gegenüber Gauzlin und rechtfertigt sich vor allem durch die Erteilung der klerikalischen Weihen. — Daneben konnte der Erzbischof auch insofern eine *regeneratio* des Gauzlin beanspruchen, als er ihm statt des Oblatentums das Leben eines Regular-Klerikers ermöglichte.

(c) Die Worte *sub religione nutritus* . . verraten ein Doppeltes: Einmal, daß Gauzlin ein regulares, nicht privates Leben in Reims zu führen hatte; und dann, daß Hinkmar nicht nur dessen Bildung und Studium überwachte, sondern auch für dessen Unterhalt sorgte: Er wird ihn wohl unter seine familia episcopalis aufgenommen haben.

Dementsprechend dürfen wir auch Gauzlin's Wegzug von Glanfeuil kaum so auffassen, als hätte es sich dabei bloß um einen Reimser-Aufenthalt im Interesse höherer Durchbildung gehandelt: wir haben vielmehr in dieser Verpflanzung mehr oder weniger einen Bruch mit der seitherigen Oblatenpflicht seitens Gauzlin zu erblicken.

Ein solcher Bruch mag auf den ersten Blick befremden, ist aber erklärlich und nicht völlig unentschuldigbar. Gauzlin II. war einem Kloster übergeben worden, für dessen Zukunft das kolonisierende Mutterkloster Fossés Garantien geleistet hatte. Nun war aber durch Ebroins Umformung Glanfeuil emanzipiert und ein Erbgut der Sippe Rorigos (in der Nebenlinie Gauzbert)

für die nächste Zukunft geworden, hatte indeß für das fernere Bestehen und Gedeihen nur höchst prekäre Versicherungen persönlicher Art. Man konnte also fragen: Ist das jetzige Glanfeuil noch rechtsidentisch mit dem Glanfeuil der Oblation?

Übrigens braucht der volle und definitive Bruch nicht schon gerade aus dem Beginne der Reimsr Periode zu datieren, er kann auch das Ergebnis von deren Verlaufe und das Resultat eines Experimentes sein.

Ob aber Experiment oder Berufsänderung, jedenfalls war die Wahl von Reims eine gut berechnete: Dort waltete E. B. Hinkmar, ein ehemaliger Vertrauter Kaiser Ludwig des Fr., des Schwagers von Gauzlin's Vater Rorigo, treu ergeben dem König Karl, ein Mann der Zucht und des Wissens, ein Vertreter monastischen Geistes: Ihm konnte Gauzlin II. ruhig anvertraut werden. Hinkmar selber war seinerzeit auch Oblate zu St. Denis und kehrte später wiederholt aus dem öffentlichen Leben dorthin als Mönch zurück; was er auf die Oblation hielt, zeigt sein Verfahren gegen Gottschalk: Für Gauzlin war demnach bei Hinkmar auf alle Fälle bestens gesorgt.

(d) Die Bemerkung *de captione paganorum redemerit* belehrt uns, daß im Jahre 858 das Band zwischen Gauzlin II. und Glanfeuil vollständig außer Geltung war; sonst hätte das Kloster des hl. Maurus, nicht aber die Kirche von Reims mit ihrem Erzbischof Hinkmar das Lösegeld aufzubringen gehabt.¹⁾

(e) Die Phrase *usque ad diaconatum pervexerit* ist an und für sich deutungsfähig und kann ebensogut inklusiv wie exklusiv verstanden werden. In exklusiver Bedeutung nimmt sie Landreau (l. c. S. 35, Abs. 2), so daß Gauzlin, den er von ca. 846—848 bei Hinkmar verweilen läßt, in Reims es bloß bis zum Subdiakonat gebracht hätte.

Allein, dem ganzen Zusammenhang mit seiner *gradatio orationis* entspricht es viel besser, die Stelle *sensu inclusivo* zu verstehen, so daß Gauzlin bei der Gefangennahme 858 bereits Diakon war. Das ist auch bei einem damaligen Alter von 29 Jahren viel natürlicher.²⁾

(f) Der Hinweis *plurimorum monasteriorum per concessionem regum abbatem constituerit* ist uns im allgemeinen recht wohl verständlich: Wir wissen ja, daß Gauzlin II. die Klöster Jumièges — St. Amand (Elnon) — St. Germain des Près von Karl dem Kahlen und — St. Denis von Ludwig dem Stammerler zugewiesen erhielt.³⁾

¹⁾ Für die Befreiung des Kanzlers Ludwig waren 686 Pfund Gold und 3250 Pfund Silber zu beschaffen und hiefür hatten König, Bischöfe, Äbte und viele weltliche Große beizusteuern. (D. I, 424.)

²⁾ D. Landreau zieht die exklusive Deutung eben im Interesse seiner Identifikation zwischen Gauzlin I. und II. der inklusiven vor, gewinnt jedoch dabei nichts. Gauzlin II. konnte durch Hinkmar vor dem 4. Mai 845 nicht einmal Minorist werden — vor diesem Datum hatte Gauzlin I. schon das Diakonat und Presbyterat empfangen, wie oben Art. I, S. 23, 6. aus Odo nachgewiesen wurde.

³⁾ Vgl. die provisorische Übersicht oben S. 224.

Für das Kloster **St. Germain** im besonderen dagegen besteht eine große Schwierigkeit, die von seiten Dümmlers eine unzureichende Lösung fand, von seiten Landreaus völlig übergangen wurde, und heute noch, so viel mir bekannt, eine offene Frage bildet:

Wir haben nämlich in der Zeit von 849—855 (incl.) zwei Unterschriften eines Abtes Gauzlin: die eine in der Brunardusurkunde vom 1. April 849 (?) für St. Germain des Prés — die andere auf der Synode zu Bonneuil (bei Paris) vom 25. August des Jahres 855.¹⁾

Nennt auch der Abt Gauzlin zu Bonneuil sich bloß Abt, ohne beizuschreiben „von St. Germain“, so kann doch kein Zweifel sein, daß derselbe identisch ist mit dem in der Brunardusurkunde gezeichneten Gauzlinus, Abt von St. Germain.²⁾

Wäre nun Gauzlin I. identisch mit dem Reimser Gauzlin II., so müßte Gauzlin II. das erstmalig Abt zu St. Germain gewesen sein 849 und 855 bis etwa ca. 858, und wäre als solcher den Normannen mit dem Abte Ludwig von St. Denis zur Beute geworden, um erst 872 diese Abtei wieder zu erhalten. Dies aber nimmt weder Landreau noch Dümmler an.

Für Landreau ist Gauzlin im Jahre 849 Regular- und Klausalabt zu Glanfeuil bis zum Jahre ca. 853, kann also nicht zugleich in der dem Bischof Ebroin gehörigen Abtei St. Germain bei Paris dasselbe Amt bekleiden — für Dümmler aber ist die Brunardusurkunde von 849 viel zu weit hinaufdatiert, eben weil der unterzeichnete Abt ihm jener Gauzlin [II.] ist, der St. Germain erst 872 zum Besitze erhält.

Was weiterhin die Konzilsunterschrift des Jahres 855 zu Bonneuil betrifft, so muß Dümmler sie dem Abte Gauzlin [I.] von Glanfeuil zuweisen, da er ihn als solchen noch 858 in Gefangenschaft kommen läßt. Das jedoch ist unmöglich, da im Jahre 855 und 858 zu Glanfeuil sicher Abt Theodrad regierte, was auch Landreau festhält.

Wie Landreau seinerseits mit diesem Gauzlin zu Bonneuil 855 bei Wahrung der Identität von Gauzlin I. und II. zurechtkommen will, weiß ich nicht. Den damals etwa 24jährigen Schüler des Reimser Erzbischofes Hinkmar als Abteinhaber für das bedeutende Kloster St. Germain zu proklamieren, dürfte indes Dom Landreau selber nicht geringe Bedenken tragen.

¹⁾ Mabillon, *Annal.* III, 668/9 n. 6. — Böhmer, *Kar. Reg.* n. 1659. — Bouquet, VIII, 527 mit nota pg. 528 = ao. 853. — D. I, 415.

²⁾ Mabillon, *Annal.* III, 47.

Ich für meinen Teil behaupte: Der Abt Gauzlin der Brunardusurkunde und der Synode zu Bonneuil hat mit dem nachmaligen Bischof Gauzlin [II.], der uns hier interessiert, gar nichts zu tun, sondern ist der frühere Abt zu Glanfeuil: Gauzlin I.

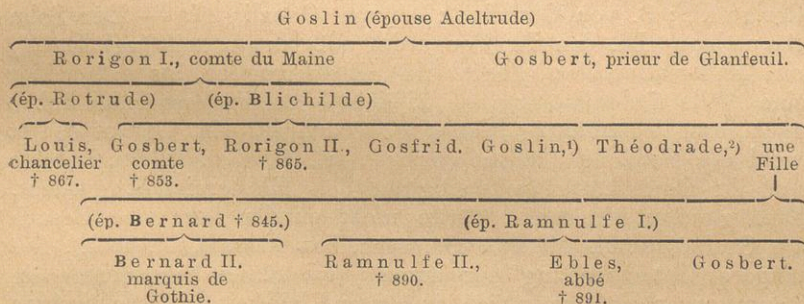
Die Erhärtung dieser These folgt weiter unten, wenn wir die Auseinandersetzung über Gauzlin II. abgeschlossen haben und zu Gauzlin I. zurückkehren.

Als Resultat der bisherigen Analysen betrachte ich:

Gauzlin II., Sohn des Rorigo I. und der Bilhilde I., ist geboren um 828/9, wird Oblat zu Glanfeuil am 1. März 839, kommt nach Reims zu E. B. Hinkmar um 846/7, macht seine höheren Studien, wird Kleriker und Diakon, bleibt im Verbands der Reimser Kirche bis zur Gefangennahme des Jahres 858, und tritt nach der Auslösung dauernd in die Königliche Kanzlei über. (859. 25. IV.: 859. 31. VIII.)

17. Die Unterscheidung eines Gauzlin I. (Gauzberti) und eines Gauzlin II. (Rorigonis) hat natürlich eine bedeutende Modifikation in der durch Dom Landreau gegebenen Auffassung des ganzen Sippenverhältnisses zur Folge. Wir gehen nachstehend darauf ein und verknüpfen damit verschiedene Bemerkungen, die zur Aufhellung von Glanfeuils Geschichte in Rorigonischer Zeit beitragen sollen.

Landreau gab in seinen *Vicissitudes etc.* pg. 14 folgende Tafel:

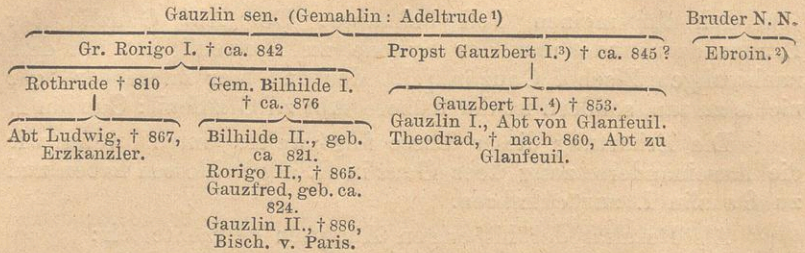


Lassen wir die Deszendenten der Tochter des Grafen Rorigo I. = Bilhilde II. außer acht, so modifiziert sich³⁾ die vorstehende genealogische Übersicht, entsprechend **unserer Auffassung**, zunächst also:

¹⁾ Goslin, abbé de St. Maur... mort évêque de Paris (886).

²⁾ Théodrade, abbé de St. Maur de 853—861 environ.

³⁾ Vgl. oben S. 16.



Hiezu folgende Bemerkungen:

Rothrude war die ältere Tochter Karl des Großen und die Geliebte des Grafen Rorigo I., geb. 773, gest. 810.⁵⁾ — Landreau betrachtet sie l. c. als die erste „Gemahlin“ des Grafen. Es war möglich, daß eine Legitimation des früheren Verhältnisses später erfolgte; daß eine solche wirklich eintrat, wird jedoch entschieden verneint.⁶⁾

Auf welche Gründe hin *Richard*, hist. des comtes de Poitou (Paris, Picard I, 39 [1903]) vermutet, der Verbindung von Rorigo I. mit der Kaisertochter Rothrude entstamme auch die (für uns anonyme) Mutter des Abtes Ebolus von St. Hilaire zu Poitiers, der 891 starb, ist mir unbekannt. Vgl. Landreau l. c. pg. 13, not. 2.

Bilhilde I. (Blichildis etc.), die Mitstifterin des wiedererstandenen Glanfeuil, scheint um das Jahr 800 (oder noch etwas vorher) geboren und ca. 817/8 mit Rorigo I. vermählt worden zu sein. Sie wurde Mutter von 4 Kindern: 1. von Bilhilde II.; 2. von Rorigo II.; 3. von Gauzfred; 4. von Gauzlin II. — Der Sohn Gauzbert II., den ihr Poupardin außerdem zuteilt (vgl. L. 12₄ mit 40/1 und tableau généal. 14) ist zu fraglich, als daß er hier eine Stelle finden könnte. — Bilhilde I. scheint erst einige Jahre nach ihrer Vermählung Mutter geworden zu sein. Darauf deutet wohl die Notiz bei Odo in der hist. trl. 1054 n. 12 hin, Bilhilde und ihr Gatte hätten zeitweilig an den Klostereintritt gedacht. Dem gleichen Umstande dürfte nicht minder der erste Besuch am Grabe des hl. Maurus zuzuschreiben sein, (Odo, ibid.). Die längere Unterbrechung der damals (ca. 820?) begonnenen Restaurationsarbeiten mag nicht in letzter Linie mit dem nachherigen Kindersegen zusammenhängen. Die Todesgefahr bei der neuen Niederkunft (828?) aber, von welcher Odo (l. c. n. 15) berichtet, betraf vermutlich die Geburt des Gauzlin II. und führte wahr-

¹⁾ Bouquet VIII, 465.

²⁾ Siehe oben S. 21₁; unten n. 19.

³⁾ Vgl. oben S. 19 ff.

⁴⁾ Oben S. 16, A. 3.

⁵⁾ Vgl. L. 12₁. — M. G. SS. XV, 465₂.

⁶⁾ Simson, Ludwig d. Fr. I, 13, Anm. 4.

scheinlich zum Gelöbniß, bei glücklichem Ausgang denselben seinerzeit dem hl. Maurus als Oblaten zu weihen.

Wann Bilhilde I. aus der Welt sich zurückzog und ihre früheren Klostergedanken verwirklichte, läßt sich etwa dahin abgrenzen, daß sie als Witwe dann den Schleier nahm, da für die Zukunft ihres jüngsten Sohnes Gauzlin II. durch dessen Aufnahme zu Reims genügend gesorgt war, also ca. 847/50. — Das Kloster ihrer Zurückgezogenheit gibt Odo von Glanfeuil nicht an, muß aber nicht allzufern von ihrer Stiftung Glanfeuil gelegen haben, weil Abt Odo mit der Äbtissin Bilhilde, wie er sie nennt, einen regeren Verkehr über die Geschieke des restaurierten Glanfeuil unterhalten konnte. Vielleicht war Angers der Ort ihres Witwensitzes.

Auf die Äbtissin Bilhilde I. konnte Odo im Jahre 868,9 als eine noch lebende und allgemein verehrte Dame sich berufen, um seine eigene Glaubwürdigkeit zu sichern. Hinkmar dagegen setzt 878 bei Berufung auf ihre und ihres Gemahles lebenslängliche Königstreue gegenüber Gauzlin II. und Gauzfred voraus, daß Bilhilde als Mutter persönlich nicht mehr vermitteln konnte,¹⁾ wie sie das zu ihren Lebzeiten wohl oft genug zu tun hatte. Ihr Tod fällt also nach 869 und vor 878. Nimmt man dazu, daß die hochverrätherischen Zettelungen des Gauzlin II., welche auf dessen Andernacher Gefangenschaft (876) zurückgehen, an der Mutter Bilhilde I. sicher eine wirksame Gegnerin gefunden hätten, so wird man unschwer zum Ansatz gelangen: Bilhilde I. „nostro (sc. IX.) saeculo speciale sanctae viduitatis decus“ starb ca. 876.

Rorigo I, der zweite Stifter von Glanfeuil,²⁾ Sohn eines Gauzlin senior und einer Adeltrude,³⁾ erbsässig im Gebiete Angers,⁴⁾ hatte nahe Beziehungen zum Kaiserhause durch seine Verbindung mit Rothrude⁵⁾ und mag bis zum Regierungsantritt seines Schwagers, Kaisers Ludwig des Frommen, überwiegend in der Kaiserpfalz sich aufgehalten haben.⁶⁾ Von letzterem wird Rorigo ca. 815 (?) mit dem durch Gaidulf verwüsteten und zur kleinen Wallfahrt des hl. Maurus herabgesunkenen Glanfeuil nebst einigen Gehöften bedacht⁷⁾ und wohl auch mit einem (vom Hofe etwas ferne gelegenen) Grafenamte (Angers?) betraut.⁸⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 229 (n. 15 d.)

²⁾ Vgl. Odo, hist. trl. n. 12 sqq. Landreau, Vicissitudes etc. pg. 11 ss.

³⁾ Siehe Oblationsurkunde für Gauzlin II. d. J. 839. (Oben S. 6 n. 14.)

⁴⁾ Ibidem.

⁵⁾ Über Rothrude oben S. 234.

⁶⁾ Dafür spricht die Analogie der von Simson (Ludwig der Fromme, I, 13 ff.) geschilderten Verhältnisse und Zustände am Hofe zu Aachen, sowie der Mangel entgegenstehender Angaben.

⁷⁾ Odo, hist. trl. n. 12. — Mabillon, Annal. O. S. B.

⁸⁾ „Promoveatur, ut amoveatur!“ — Eine Liste der Grafen von Angers

Rorigo I. ist, wie gesagt, Herr von Glanfeuil, das er aber eine Zeitlang durch den Ministerialen Bertingus und dessen Frau Huninga bewirtschaften läßt;¹⁾ dazu von Brennouven, seiner größten Besetzung;²⁾ außerdem von Vernantes(?) und Maiminias (Mazé), einem Familienerbgut;³⁾ und besonders von Boskus,⁴⁾ jenem wertvollen Fiskalbesitz, den einstens König Theodebert I. dem hl. Maurus überließ (ao. 547/8) und den beim Tode Gaidulfs wohl der damalige Graf zu Angers: Autulf an sich brachte.⁵⁾ Mit der Grafschaft Angers mag Boscus an Rorigo I. durch den Kaiser gekommen sein.

Rorigo I. ist Graf zu Angers um 815 ff. (?)⁶⁾ und 834,⁷⁾

für jene Periode steht mir leider nicht zu Gebote, um die ausgesprochene Vermutung kontrollieren zu können. — Als Rorigo von Ludwig I. Glanfeuil erhält, wird er von Odo, hist. trl. n. 12 auch Graf (comes ohne Beisatz) genannt.

Ein Graf Gauzlin aus der früheren Regierungszeit Ludwigs d. Fr. erscheint bei Bouquet VIII, 465; ein anderer ibid. V, 776 (ao. 812) unter Karl dem Gr.; wiederum einer l. c. VI, 562 (ao. 829?). — Vgl. Sickel, Karol. Urk. II, 332 c. L. 230 (Gauzlin, Graf von Roussillon, ermordet 834).

¹⁾ Beim ersten Besuch zu Glanfeuil (ca. 819/20?) seitens der beiden Gatten Rorigo I. und Bilehilde I. bemerkt Odo in der hist. trl. n. 12 nichts davon, daß Glanfeuil an Ministerialen vergeben war — wohl aber ca. 8 Jahre später (l. c. n. 16) erscheinen Bertingus und Huninga als Belehnte. Hängt diese Vergabung etwa mit dem Wegzuge nach der Bretagne um 820 zusammen?

²⁾ Den Ort Brennouven konnte ich bisher leider weder etymologisch noch geographisch agnoszieren. Von den Besitzungen im Gau Angers scheint er weit abgelegen zu sein. Odo (hist. trl. n. 13) charakterisiert den Platz als »amplissimum possessionis suae (Rorigonis et Bilehildis) cespitem.«

³⁾ Über Vernantes (»Vernentis«) vgl. Odo, hist. trl. n. 15; über Mazé oben S. 227. A. 2.

⁴⁾ Boskus, jene aus der Vita S. Mauri (A. SS. Boll. Jan. I, 1048 n. 50) uns bekannte Schenkung, bildete den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Grafen Rorigo. Von daher kommt er ca. 819/20 zum ersten Besuch des hl. Maurus nach Glanfeuil; dorthin kehrt er bei der zweiten Wallfahrt ca. 828 desgleichen zurück (Odo, l. c. n. 12 u. n. 17); dort in der Hauskapelle wird ihm eine besondere Erleuchtung und Mahnung zuteil; dort auch erscheinen die von Tours neuerdings berufenen Lambert und Ebbo, offenbar zwei in Klosterbauten nicht unerfahrene Persönlichkeiten, die schon rund ein Jahrzehnt vorher in Glanfeuil selber zu Rate gezogen waren.

⁵⁾ Odo bemerkt in hist. trl. n. 11 (pg. 1054 l. c.), den größten Teil des Glanfeuil Besizes habe (um 878/80) der Graf von Angers an sich gerissen. Dieser Graf hieß Autulf, wie Landreau S. 2 angibt. In diesem Autulf suche ich den Abteihaber von St. Licinius und St. Albin während jener Gaidulf-Periode und zugleich den gesinnungsähnlichen Freund von Gaidulf; daraus erkläre ich mir auch, warum Gaidulf gerade im Kloster St. Albin zu Angers seine zurückbehaltenen Besitztitel in Verwahrung gab. Vgl. St. Be. Ci. 1905, 514.

⁶⁾ Nach der oben S. 235 ausgesprochenen Vermutung.

⁷⁾ Das ergibt sich wohl aus der Verwendung für Ebroin bei König Pipin I. von Aquitanien 834/5. L. 17.

zu Vannes ca. 820,¹⁾ zu Le Mans ca. 825,²⁾ 832,³⁾ 837,⁴⁾ nicht auch zu Tours, wie Mabillon meinte.⁵⁾ Genauere Forschungen mögen unsere bisherigen Kenntnisse hierüber teils vervollständigen, teils modifizieren!

Graf Rorigo I., ein Mann, beseelt von Eifer für Wissenschaft, Bildung⁶⁾ und monastisches Wesen,⁷⁾ starb nach Kaiser Ludwig d. Fr.,⁸⁾ kurz vor der durch Bischof Ebroin durchgeführten Emanzipation Glanfeuils ca. 842 und wurde in der durch ihn erbauten Salvatorkirche beigesetzt. Sein Grab erhielt sich bis nach 1716.⁹⁾

Über **Bilhilde II.**,¹⁰⁾ geboren ca. 820 (?), Witwe 845... vgl. unter Bernard II. oben S. 228 (a) und in der genealogischen Tafel oben S. 233, sowie Landreau, l. c. p. 12/13 mit notes 7. 1. 2, u. Bouquet VIII, 28 not. a.

Über **Rorigo II.**, des Grafen Rorigo I. älteren Sohn, geboren um ca. 823, gestorben 865... siehe Landreau 12₆ und Dümmler l. c. II, 142. Rorigo II. war Sieger (mit den Grafen Gauzfrid, seinem Bruder und Rorich) am 29. Dezember 865 gegen die Loire-Dänen, bezahlte aber den Sieg mit seinem Leben.

Über **Gauzfrid** siehe oben S. 8 und L. 32₆.

Seine Geburt darf um 825/6 angesetzt werden; ob er seinen jüngeren Bruder Gauzlin II. überlebte ist fraglich. Für die Zeit von 879/80 ist er noch durch die Quellen bezeugt.

1) Siehe Planiol bei Landreau 11₆.

2) Ibid. L. 11 u. 15.

3) Vgl. Gesta Aldrici oben S. 26 b; hier unten Anm. 5: M. G. XV,

309

85-89.

4) In dieser Zeit ist Rorigo Missus in der Streitsache St. Calais.

5) Mabillon (Annal. O. S. B. II, 490 b) faßte einen Satz der Gesta Aldrici, auf welche er sich beruft, ganz irrig auf. Derselbe lautet (M. G. XV, 309): „*Episcopatum quippe ei quoddam (NB. generis neutrius!), cujus vocabulum est Cennomanis, exigente eum (sc. Aldricum) ejusdem provinciae (sc. Turonicae) archiepiscopo Landramno (816-835) atque comite ejusdem parochiae (= dioeceseos) Rorigone sive omnibus prefizae parochiae nobilibus hominibus atque cunctis palatinis et clero vel populo, per bacculum Landramni Turonicae civitatis et predictae parochiae metropolitani jam dictum episcopatum ... cura pastorali commissum ... (Aldricus) suscepit*“ Mabillon bezog fälschlich die Worte »comite ejusdem parochiae« = Le Mans auf den eben vorhergenannten Metropolitansitz des E. B. Landram zu Tours!

6) Odo, hist. trl. n. 17 u. 18.

7) Ibid. nn. 12. 16. 17. 19 etc.

8) Ibid. n. 20. Vgl. L. 19.

9) Vgl. L. 19₃. — L'Huillier, étude critique etc. 1903, 28 u. 29₁.

10) Die verwickelten Fragen über die verschiedenen Bernard jener Zeit sind leider noch zu wenig entwirrt, als daß ein sicheres Urteil über alle Familienverhältnisse dieser Tochter des Grafen Rorigo I. für den Augenblick möglich wäre.

* * *

Die Nebenlinie des Propstes **Gauzbert I.**,¹⁾ des Bruders von Rorigo I. anlangend, mit welchem wir schon oben im Art. I uns eingehender beschäftigt haben, so gehören ihr nach Odo zweifellos an die beiden Äbte Gauzlin I. und Theodrad von Glanfeuil, Söhne des Gauzbert I.

Theodrad dürfte um 815 gehören, zu Glanfeuil gegen 831/2 als Novize eingetreten, dort gebildet und 849/50 Abt geworden sein. Über dessen Regierung inmitten schwieriger Verhältnisse siehe Landreau, *Vicissitudes* pg. 39—44. Theodrad überlebte seinen Bruder Gauzlin I. nur wenige Jahre und starb um 861.

Gauzbert II. aber († 853) scheint mir der älteste Sohn des Gauzbert I. gewesen zu sein. Er stand jedenfalls in voller Manneskraft, da er auf Karl des Kahlen Befehl enthauptet wurde; somit reicht es vollkommen aus, dessen Geburt etwa dem Jahre ca. 810 zuzuweisen. — Für seine Zugehörigkeit zur Linie Gauzbert spricht vor allem der gleiche Name von Gauzbert I. und II.; weiterhin die auffällige Tatsache, daß die Hinrichtung des Gauzbert II. keine allgemeine Abkehr vom König Karl innerhalb der Rorigonischen Sippe schuf. Eine mehr oder minder wirksame Verstimmung der ganzen Sippe ist allerdings von den Bertinischen Annalen bezeugt, aber der nackte Bruch der Linie Rorigos I. tritt doch erst ein, wenn Bilhilde I. seit ca. 876 nicht mehr unter den Lebenden weilt. Hätte Gauzbert II. zu dieser Linie gehört, so wäre das unerklärlich. Sehr begreiflich aber ist ein solches Verhalten bei einem Vater Gauzbert I. und den zwei Brüdern: Gauzlin I. und Theodrad, welche alle drei wahre Mönche sind.

* * *

Noch bleibt eine Frage über jenen **Ebbo von Tours**, der in der Restaurationsgeschichte von Glanfeuil sowohl im Beginn (820/22), wie bei der schließlichen Durchführung (827/30?) eine bedeutende Rolle als Vertrauter des Rorigo I. spielt, und von Odo ausdrücklich als Verwandter des Grafen bezeichnet wird.

Der Ausdruck bei Odo (hist. trl. n. 12): *adscito nihilominus* (= praeterea, insuper) *Ebbone viro satis strenuo, affinitate consanguinitatis sibi propinquo* ist deutungsfähig und läßt zunächst unentschieden, ob mehr die affinitas oder consanguinitas ins Auge zu fassen ist.

¹⁾ Der Klostereintritt des Gauzbert I. in Fossés darf um die Zeit von 825/7 mutmaßlich datiert werden. Waren seine Söhne damals noch im jugendlichen Alter, so mag er dieselben der Obhut eines Blutverwandten (Rorigo I.) übergeben haben. Gauzberts I. Tod kann zwischen 843 bis 846 erfolgt sein, so daß er vom Diplom des Jahres 847 für Glanfeuil (Bouquet VIII, n. 70) nicht mehr berührt wurde.

Unmaßgeblich möchte ich die Stelle so erklären, daß Ebbo von Tours damit als Sohn einer Schwägerin oder Tante zu fassen ist, wobei ich das letztere vorziehe. In letzterem Falle gehörte dann Ebbo in die Linie Ebroin. Vgl. oben Art. I, S. 21, Anm. 1.

Zusatz. Abt Jacob von Cormery, der mit einer ganz eigentümlichen Akkreditive (= einem durch ein Gesicht wund geschlagenen Rücken) ca 827 (?) nach Brennouven zu Rorigo I. geschickt wird, ist seiner eigenen Versicherung gemäß bis dahin dem Grafen vollständig ferne stehend, ist also kein Verwandter desselben. Warum gleichwohl gerade er und kein anderer diese Mission zu erfüllen hat, wird uns aus seiner und seines Klosters Vergangenheit verständlich.

Cormery, in der Diözese Tours, wurde gegründet 791 von Hitherius († 796) nach Sickel (Karol. Urk. I, 77), schon 780 nach Landreau (l. c. 15_g), und war Dependenz von St. Martin bis 820. Unter dem ersten Abt Jakob (820—837) ließ der Kanzler Fridugis (Abt von St. Martin zu Tours 804, Vorstand der Kanzlei 819, Abt von Sithiou 820) in Cormery Kirche und Kloster neu bauen. Daraus erhellt: Abt Jakob war erfahren in Klosterbau-sachen und wurde als Sachverständiger zu Rorigo I. geschickt — Vgl. L. 15_g.

* * *

18. Nach Abschluß der Sippenanalyse unseres Abtbischofes Gauzlin II. komme ich auf die oben gegen Ende von n. 17 erwähnte Brunardus-Urkunde l. IV. 849, und damit auch zum Abt von Glanfeuil: **Gauzlin I.** zurück.

Mabillon erwähnt dieselbe zuerst in seinen Annal. II. p. 686 n. 80 (Ende), gibt deren Text ebenda p. 755 n. 77, und bespricht sie eingehender im Band III, p. 4 unter dem Jahre 850, findet darin aber bedeutende Schwierigkeiten.

Nach dem handschriftlichen Wortlaute nämlich unterschriebe am 1. April des Jahres 849 zu Paris ein Abt Gauzlin von St. Germain die Lichterstiftung des Brunardus für das Grab des hl. Germanus, obwohl der bekannte Abtei-Inhaber: Bischof Ebroin nach allgemeiner Annahme das Urkundendatum noch um 3 Jahre überlebte — und obwohl der Abt Hilduin II. von St. Germain (858—872) als Vorgänger, nicht aber als Nachfolger eines dortigen Abtes Gauzlin in manchen Quellen uns entgegentritt.

a) Mabillon löst die Schwierigkeit in der Weise, daß er das Postulat eines weiteren Gauzlin (III.) ablehnt und es für wahrscheinlicher hält, der gleiche Gauzlin, welcher 872 in St. Germain auf Hilduin jun. folgte, sei auch vor 858 seit 849/50 einige Jahre dessen Vorgänger gewesen. — Da nun Mabillon den Abt Gauzlin I. von Glanfeuil in keiner Weise mit dem Abtbischof Gauzlin II. identifizieren will, so ergäbe seine Lösung für uns den Eintrag in Gauzlins Lebenslauf:

Gauzlin II. wird als junger Kleriker von rund 20 Jahren an Stelle des alterproben, nie in der Gunst des Königs gesunkenen, wohlverdienten und höchst einflußreichen Bischofes Ebroin im J. 849/50 Abteinhaber von St. Germain des Prés!

Das ist für mich und meine bereits dargelegten Grundlagen einfach unmöglich:

Der Abt Gauzlin der Brunardusurkunde kann für 849/50 nur der bisherige Glanfeuiler Abt Gauzlin I., der Sohn des ehemaligen Propstes Gauzbert sein.

b) Dümmler seinerseits schlug einen anderen Weg ein. Er hält mit Mabillon an der Echtheit der Urkunde fest, bezeichnet aber die Datierung als unrichtig:

»Die in dem Polyptychon Irminonis (Mab. ann. II, 755) erhaltene Schenkung Brunards von St. Germain, von Conradus comes und Gozlinus abbas untergeschrieben, aus der man gefolgert hat, daß jener 849 Graf von Paris gewesen, da sie anno regni X. Karoli ausgestellt ist, trägt sicher ein viel zu niedriges Regierungsjahr, weil damals Bischof Ebroin Abt war und Gozlin es erst 872 wurde. (Siehe die Ann. S. Germ. M. G. SS. III, 167, von den Urkunden bestätigt). Von dem Grafen von Paris aber ist ein anderer Konrad, Gemahl der Waltrada, als Sohn Konrads I. mit Wenk zu unterscheiden, den wir 863/4 als Graf von Auxerre finden. Beide erscheinen 860 in Koblenz...«¹⁾

Auch dieser Versuch Dümmlers führt nicht zum Ziele. Er setzt voraus, daß Gauzlin I. und II. eine und dieselbe Person seien — daß Gauzlin I. im Jahre 872 noch lebte, während er doch für Odo 868/9 längst tot war — daß Gauzlin I. 858 noch in Glanfeuil regierte, obwohl dort allerspätestens 853 Theodrad die Abteischafft führte: lauter irrige Grundlagen.

Weiterhin ist in keiner Weise abzusehen, wozu eine Vertauschung des Grafen Konrad von Auxerre 863/4 mit dem Grafen Konrad von Paris frommen soll. Der Auxerrerr Graf hat mit dem Pariser Protokoll als solcher nichts zu tun; soll aber sein Datum 863/4 statt 849/50 substituiert werden, so bleibt weder für Gauzlin I. noch II. und III. noch etc. irgendwelcher Platz in der Brunardusurkunde. Denn von 858 bis 871/2 ist zu St. Germain kein anderer denn Hilduin jun. Abt.

So also, wie Dümmlers Erklärung liegt, ist sie nicht minder unannehmbar als die Mabillons.²⁾

c) Damit ist jedoch Dümmlers Gedanke noch keineswegs vollständig abgetan. Sein leitender Gedanke ist ja: *Die Schenkung trägt sicher ein viel zu niedriges Regierungsjahr.* Ist er bei der Anwendung dieses Richtpunktes nicht glücklich gewesen, so folgt daraus mit nichten ohne weiters, der Richtpunkt selber sei von allem Anfang ein total verunglückter. Also: Suum cuique!

Ich stelle demgemäß folgende Fragen:

Wie weit darf bei einer allenfallsigen Herabdatierung des Regierungsjahres der Brunarduschenkung gegangen werden?

¹⁾ Jahrbücher der deutschen Gesch. Ostfränk. Reich. I² (1887), 442 A. 1.

²⁾ Ich sehe dabei ganz ab von der nicht zu verkennenden Unklarheit, die bei Dümmler über das Todesjahr Ebroins hereinspielt.

Ich antworte: Auf keinen Fall weiter als bis 857, und *ceteris paribus*, sowie die Dinge augenblicklich liegen, nicht einmal über 855 hinaus.

Denn ich selber kann unsern Gauzlin I. bloß bis zum 25. Aug. 855 (= Unterschrift zu Bonneuil) als aktiv agnoszieren — Dom Landreau aber hat mich jüngst aufmerksam gemacht, daß möglicherweise Hilduin II. schon für den 18. Dez. 855 als Abt von St. Germain sich ausweisen könnte.¹⁾

Ich frage weiter:

Ist jede Herabdatierung prinzipiell abzulehnen? Ich antworte: Nein. — Könnte man die Zählung des 10. Regierungsjahres erst 843 mit dem Vertrage von Verdun beginnen lassen, so wäre fast jede Schwierigkeit verschwunden: Ebroin war damals schon erschlagen. — Dürfte man vom Tode Kaiser Ludwig I. rechnen, so wäre die Sache mindestens bequemer: wir hätten eine Schenkung vom 1. April 850. Diesem letzteren Gedanken will ich den Weg durchaus offen lassen und datiere daher: 849/50.

Ich frage endlich:

Ist eine Herabdatierung einfach unvermeidbar?

Ich antworte: Durchaus nicht. — Das Datum 1. IV. 849 ist zwar unbequem gegenüber Odo betreffs der Gleichzeitigkeit des Priesters Bernegar mit dem Abt Gauzlin I. zu Glanfeuil, weil diese Gleichzeitigkeit auf ein Minimum einschrumpft. Allein die Bemerkung Odos verliert dadurch weder ihre Richtigkeit noch ihre Berechtigung.²⁾ — Das Datum 1. IV. 849 ist auch sehr unbequem gegenüber Ebroin, der sicher am 15. Aug. 850 noch lebte, und frühestens am 18. April 851 (wahrscheinlicher erst 852!) erschlagen wurde.³⁾ Indes „unbequem“ ist nicht ebensoviel wie unrichtig oder unmöglich! Es braucht nur dem Gedanken der Zugang geöffnet werden, Ebroin seinerseits habe dem König vorgeschlagen, derselbe möge dem vortrefflichen Vetter Gauzlin I. an seiner statt mit der Abtei St. Germain begaben — und auch der letzte Schatten einer ernsteren Schwierigkeit ist verscheucht. Ebroin war nicht ohne Ideale, wenn er auch darob seiner diplomatischen Kunst mit ihren erdhaften Zielen keineswegs völlig entsagte. Gauzlins I. Versetzung nach St. Germain bedeutete für diesen eine Beförderung, für das Kloster einen monastischen Gewinn, für den König die Einlösung des gegebenen

1) Die freundliche Notiz lautete: »Il existe à la Bibliothèque Nationale de Paris une charte du 18. dec. 855, dans la quelle il est question de Hilduin abbé de St. Germain des Prés.«

2) Vgl. oben Art. I. S. 17 u. 30.

3) Mabillon, Ann. III, 4 setzt als Ebroins Todesjahr 852/3 voraus.

Wortes, für Ebroin die Entschädigungs-Vergabung vom 15. VIII. 850 an Glanfeuil und den Vorteil, durch Einsetzung Theodrats im Kloster an der Loire den heranreifenden Gauzlin II., den Sohn des zweiten Stifters und gebornen Kandidaten der Abteinachfolge auf geraume Zeit hinaus von Glanfeuil ferne zu halten. Dies letztere aber war gerade ein Punkt in den Maßnahmen Ebroins, der ein *ceterum censeo* seit 842/3 bildete! Es liegt also kein Grund vor, das Postulat zu proklamieren: So lange Ebroin lebte, mußte er selber Abt von St. Germain bleiben und durfte oder konnte dem Lieblingsvetter Gauzlin I. nie und nimmer Platz machen.

19. Es empfiehlt sich, das Lebensbild **Ebroins** kurz vorzulegen und sein Todesjahr (wenigstens negativ) sicherzustellen.

Ebroin, Verwandter des Rorigo I. (ob. S. 21), bis gegen 832 Hofkleriker und Kanzler bei König Pipin I. von Aquitanien, nach 834 Abt von St. Hilaire zu Poitiers, seit ca. 835 auch Abt von Glanfeuil durch König Pipin I. (Simson, Ludwig d. Fr. II, 61, 192, 211 f.), wurde 839 (med.) Bischof von Poitiers, und wirkte beim Kaiser für Zuteilung Aquitaniens an Karl den Kahlen. Im Besitze Glanfeuils für sich und seine Sippe durch Ludwig d. Fr. bestätigt, erhielt Ebroin 839/40 überdies die Abtei St. Germain des Prés, und wohl auch St. Albin zu Angers (Sickel, Acta Karol. II., 360). 843 löste der einflußreiche Prälat, bald auch Erzkaplan, die seit 833 bestehende Abhängigkeit Glanfeuils, vom Kloster Fossés bei Paris (Fossatum. St. Maur de Fossés), setzte seinen Vetter Gauzlin I. als Regularabt ein (ob. S. 17 ff), verschaffte ihm das Recht der Nachfolge (Urk. 847 bei Bouquet VIII. n. 70), dem Kloster aber mehrfache Vergabungen (ibid. n. 58, 59, 101) in den J. 845 und 850. Ebroin war (vor April) 837 Missus in der Streitsache zwischen Bischof Aldrich von Le Mans (ob. S. 26) und Abt Sigmund von Calais (Bouquet VI, 300/2. Mabillon, Ann. II, 490, 591), unterschrieb 843 die Synode von Germigny bei Orléans, geriet 844 (14. VI.) bei Toulouse in die Gefangenschaft König Pipins II. von Aquitanien, präsiidierte im Dez. 844 der Pfalzsynode zu Ver (Mabillon II, 654), war Freund des Bischofs Lupus von Ferrières, geleitete 846 die nach Paris heimgebrachten Reliquien des hl. German (Acta SS. Boll. Maj VI, 800 E), beauftragte 2 seiner Mönche zu St. Germain (um 846) mit Abfassung der *miracula S. Germani* (v. Aimoini), förderte eifrig Liturgie und Kultus wie monastische Zucht, und starb durch die Hand Pipinisch gesinnter Bürger am 18. April ?852 (Bouchet) ¹⁾

¹⁾ Vgl. Landreau, *Vicissitudes etc.* p. 26/31. — M. G. SS. XV, 467/8. — Acta SS. Boll. Jan. Jan. I, 1055/6. — Dümmler, l. c. I², 133/4, 241, 248, 256.

Das von Gallia christiana II², 1158 gegebene und heute noch vielfach angenommene Todesjahr 858 für Ebroin ist durchaus irrig. — Sicher ist, daß Ebroin urkundlich nicht weiter verfolgt werden kann als bis zum 15. August 850 (Bouquet VIII, n. 101). Höchst auffällig ist, daß Ebroin schon nicht mehr auftaucht in den Jahren, da es sich um die Absetzung des Königs Pipin II. handelt, was doch für den aquitanischen Bischof ein Lebensinteresse bedeutete. Unbestreitbar ist auch, daß Hilduin jun. schon 853 als Karls Erzkaplan erscheint, was undenkbar ist, wenn Ebroin noch lebte. Es kann sich also bei Fixierung von Ebroins Todesjahr nur handeln um die Zeit vom 15. VIII. 850 bis 852. Bouchet nahm 852 an.)

* * *

20. Noch erübrigt ein Bedenken, welches gegenüber dem Datum der Brunardusschenkung ins Feld geführt werden könnte und welches auch von Dümmler bei seiner Herabdatierung ins Auge gefaßt war: Ich meine die **Annales S. Germani Parisiensis** (M. G. SS. III, 167), welche als Abt des genannten Klosters für die Jahre 849—858 keinen andern Inhaber als eben unsern Bischof Ebroin zu kennen scheinen. Dort lesen wir:

812. Jam erat Hirmino abbas.

817. Obiit (!) Karolus magnus imperator; cui successit Hludovicus Pius imperator; cuius temporibus Heimo abbas.

826. Hilduinus senior abba.

840. Obiit Hludovicus Pius imperator, cui successit Karolus Calvus tribus fratribus eius plurimam partem regni sibi vindicantibus.

849. Ebroinus episcopus et abba.

859. Hilduinus abbas secundus.

872. Gozlinus abbas...

881. Ebolus abba...

890. Hucboldus abba.

Ein flüchtiger Blick macht klar: Solch lückenhafte Angaben sind noch kein Beweis dafür, daß Ebroin erst 858/9 starb oder kein Gauzlin zw. 849 und 859 die Abtei inne gehabt hätte. Das Datum 849 besagt zunächst nur, daß Ebroins Abteihaberschaft noch ins Jahr 849 hineinreicht. Wollte man die den Äbtenamen beigeschriebenen Zahlen jedesmal für Terminalzahlen nehmen, so käme man zu hübschen Ungereimtheiten: es hätte dann Hilduin sen. die Abtei besessen von 826 bis 849 — und doch erhielt Ebroin dieselbe schon 839 (L. 26. Contin. Aimoin. V, 19) und war Hilduin sen. bereits gestorben 840 bis 842!

¹⁾ Duchesne in s. Fastes ép. II, 86 verzichtete leider auf jede genauere mutmaßliche Berechnung und bedauert bloß das Fehlen des Todesjahres im Epitaphium. — Die Continuatio Aimoini l. V, c. 21 mit ihrem Datum 858 kann nichts entscheiden. Vgl. Landreau, l. c. 30¹⁰; ebensowenig die Annales S. Germani Paris., auf die wir sogleich zu sprechen kommen.

Wenn nun beim Annalisten das Jahr 849 für Ebroin weder den Anfang seines Besitzes der Abtei St. Germain, noch dessen Todesjahr bedeuten kann, warum setzt dann der Annalist des XI./XII. Jahrhunderts für den Abt Ebroin unter mindestens rund 10 möglichen Jahren, gerade das Jahr 849 an?

Diese Frage bildet kein unlösbares Rätsel: Das Jahr 849 war für den Annalisten das letzte, in welchem er auf grund der ihm vorliegenden Belege Ebroin noch als Abteihaber von St. Germain agnoszieren konnte.

Da nun die Brunardusschenkung das Datum vom 1. April 849 trägt, so bleiben bei striktester und alltäglichster Erklärung des handschriftlichen Textes für Ebroin als Abt in St. Germain immerhin noch die 3 ersten Monate des Jahres 849. Ein Widerspruch gegen irgendwelche sichere Angaben ist also in keiner Weise vorhanden. — Will man aber ein so genaues Klappen der Quellendaten für befremdend erachten, so bleibt, wie gesagt, die Möglichkeit offen, das Brunardusprotokoll erst vom Tode des Kaisers Ludwig des Fr. an zu rechnen und zu datieren vom 1. April 850.

* * *

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen lautet:

Gauzlin I., Sohn des Gauzbert, 843 Abt von Glanfeuil, 849/50 Abt von St. Germain des Près, gestorben nach 855 (Aug.) ist nicht identisch mit

Gauzlin II., Sohn des Rorigo I., Oblaten zu Glanfeuil (839), Kleriker zu Reims (bis 858), Mitglied der kgl. Kanzlei (859) etc, mehrfachem Abteibesitzer, Kriegshelden und Bischof † 886.

De Ratiocinio et Syllogismo.

Dissertatio.

Auctore Philippo Claramunt, O. S. B., mon. Montserratensi.

(Continuatio ad fasc. I. 1906, pg. 3—14.)

e) Syllogismi illativi regulae ejus profecto naturae sunt ut modificationem aliquam aut variationem, sicut ea quae humanae tantum aut principaliter sunt adscribenda industriae, nequaquam pati possint; nam omnia quae his regulis praescribuntur, necessitatem absolutam sibi vindicant, sicut principium contradictionis, cujus firmitate fulciuntur: non enim in veritatibus facti et physicae tantum necessitatis, ex qualium notitia oriuntur artes liberales et mechanicae, earundem regularum ratio reponenda est, sed in